



**Gelsenkirchen**

Der Oberbürgermeister

## **Leitfaden Rückbau- und Entsorgungskonzept**

### **-Anforderungen der Abteilung technischer Umweltschutz der Stadt Gelsenkirchen-**

**-Stand: März 2020-**

#### **Anschrift:**

Stadt Gelsenkirchen  
Referat Umwelt  
Abteilung technischer Umweltschutz  
Team Immissionsschutz / Abfallwirtschaft  
Rathausplatz 1  
45894 Gelsenkirchen  
**E-Mail: [referat.umwelt@gelsenkirchen.de](mailto:referat.umwelt@gelsenkirchen.de)**

#### **Ansprechpartner/In:**

Svenja Stiller  
Telefon: 0209/169-4230  
Telefax: 0209/169-4812  
**Email: [svenja.stiller@gelsenkirchen.de](mailto:svenja.stiller@gelsenkirchen.de)**

Torsten Arnold  
Telefon: 0209/169-3849  
Telefax: 0209/169-4812  
**Email: [torsten.arnold@gelsenkirchen.de](mailto:torsten.arnold@gelsenkirchen.de)**

## **1. Einleitung**

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sind Abbruchabfälle auf der Baustelle getrennt zu erfassen, damit hiervon ein hoher Anteil verwertet werden kann. Schadstoffhaltige Materialien wie z. B. asbesthaltige Baustoffe, Mineralwolle, Altholz Kat. A IV, PCB- und PAK-haltige Abfälle müssen vor dem Abbruch ausgebaut und getrennt werden. Ebenso sind nach § 8 Gewerbeabfallverordnung Beton, Ziegel, Fliesen, Glas, Altholz Kat. A I-III, Gips, Styropor u. a. nicht schadstoffhaltige Baustoffe getrennt zu erfassen. Eine Schadstoffverminderung durch Vermischen von belasteten und unbelasteten Bauabfällen ist nicht zulässig. Auch aus Gründen höherer Entsorgungspreise für gemischte Abfälle ist die getrennte Erfassung der Abfallfraktionen vorzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist speziell für den Rückbau von gewerblich genutzten Gebäuden sowie komplexen Verwaltungs-, und Wohngebäuden die Erarbeitung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes empfehlenswert. In einer Rückbauplanung werden die aus Bauwerksunterlagen und Gebäudebegehungen sowie Materialprobennahme gewonnenen Daten erfasst und daraus die technischen, logistischen und abfallrechtlichen Rahmenbedingungen eines kontrollierten Rückbaus geplant und dokumentiert. Die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes gewährleistet somit ein Höchstmaß an Rechts-, Kosten- und Planungssicherheit.

Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde der Stadt Gelsenkirchen überwacht die gemeinwohlverträgliche Entsorgung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Vor Abbruchbeginn wird mindestens ein Ortstermin bei einem Rückbauprojekt wahrgenommen und ggf. ein Rückbau- und Entsorgungskonzept angefordert.

Bei nahezu jeder Abbruchmaßnahme entstehen auch Stäube und Lärm. Im Konzept sollten die Aspekte Staub- und Lärminderungsmaßnahmen Beachtung finden, da fehlende Bewässerung oder laute Abbruchmaschinen, die nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, nicht selten zu Nachbarbeschwerden führen und dies ordnungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Dieser Leitfaden soll den Bauherren helfen, einen Überblick über die erforderlichen Inhalte eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes zu erhalten.

Das Rückbau- und Entsorgungskonzept sollte stets vor Beginn der Abbruchmaßnahme erstellt und vorgelegt werden, damit auftretende Fragen zur Abfallentsorgung und zum Immissionsschutz frühzeitig erörtert werden können.

## **2. Gesetzliche Grundlagen**

Wird jemand durch ein Rückbau- oder Abbruchvorhaben zum Abfallerzeuger oder –besitzer, so muss er sich auch im eigenen Interesse umfassend über seine gesetzlichen Pflichten und Verantwortlichkeiten informieren.

Pflichten des Abfallbesitzers hinsichtlich der Getrennthaltung und Entsorgung von Bauabfällen ergeben sich unmittelbar aus bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie der kommunalen Abfallsatzung.

Aus abfallrechtlicher Sicht gelten die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Verordnungen für alle Abbruchmaßnahmen unabhängig von deren Größe, Art oder Genehmigungsbedürftigkeit.

## 2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Stoffe und Materialien, die im Rahmen eines Gebäudeabbruchs entstehen, fallen unter den Abfallbegriff gemäß § 3 KrWG. Es wird zwischen *Abfällen zur Verwertung* und *Abfällen zur Beseitigung* unterschieden. Der Verwertung wird gemäß § 7 KrWG Vorrang vor der Beseitigung eingeräumt, soweit sie technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Abfälle sind getrennt zu erfassen, damit abhängig von der Abfallart eine möglichst hochwertige Verwertung erreicht werden kann. Gemäß § 8 KrWG handelt es sich nur dann um eine Verwertung, wenn der Hauptzweck der Maßnahme in der Nutzung des Abfalls und nicht in dessen Beseitigung liegt.

## 2.2 Landesabfallgesetz Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW)

Gemäß § 5 LAbfG NRW sind alle Abfälle aus Baumaßnahmen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für deren Verwertung erforderlich ist.

## 2.3 Rechtsverordnungen nach KrWG

Die Entsorgung der Abbruchabfälle ist unter Beachtung der nachfolgenden Rechtsverordnungen durchzuführen.

2.3.1 Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (Abfall-Verzeichnis-Verordnung-AVV) vom 10.12.2001

2.3.2 Verordnung über die Entsorgung von Altholz (Altholzverordnung – AltholzV) vom 15.08.2002

2.3.3 Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006

2.3.4 Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV) vom 05.12.2013

2.3.5 Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017

2.3.6 PCB/PCT-Abfallverordnung vom 26.06.2000

2.3.7 Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) v. 17.07.2017

2.3.8 EU-POP-Verordnung vom 20.06.2019

Entsprechend der Rechtsverordnungen 2.3.1 bis 2.3.2 sind die Abbruchabfälle vom Abfallerzeuger zu deklarieren. Die bei Abbruchmaßnahmen häufigsten Abfallarten sind in der **Tabelle AVV** (Anlage) zusammengefasst und nach deren Gefährlichkeit gekennzeichnet. Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

## 2.4 Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen

In § 17 KrWG sind Überlassungspflichten für Abfälle festgelegt. Die Abfallsatzung der Stadt Gelsenkirchen regelt auf dieser Basis, unter welchen Bedingungen diese Abfälle den jeweiligen Anlagen gegen Entgelt anzudienen sind. Eine Überlassungspflicht ist vorrangig zu prüfen. Erst wenn diese nicht besteht, darf ein alternativer Entsorgungsweg gewählt werden.

Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen müssen die Vorschriften gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) einhalten.

**Abfälle, die der Beseitigung zugeführt werden und in der Anlage 1 der Abfallsatzung [www.gelsendienste.de](http://www.gelsendienste.de) aufgeführt sind, unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang.** Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, da sonst die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung gefährdet würde.

Abfälle zur Verwertung können in einer frei gewählten Anlage entsorgt werden, sofern die Anlage hierfür zugelassen ist. Etwaige Nachweispflichten bleiben jedoch unberührt.

**ACHTUNG:** Die Verantwortung des Abfallerzeugers für eine gemeinwohlverträgliche Entsorgung endet nicht mit der Übergabe des Abfalls an den Beförderer!

## **3. Inhalt und Aufbau des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes**

Rückbau- und Entsorgungskonzepte sind so unterschiedlich wie Gebäude und ihre nutzungs- und baustoffbedingten Verunreinigungen. Der nachfolgende schematische Aufbau des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes ist eine Hilfestellung für den Bauherrn und ist inhaltlich und formal auf das betreffende Gebäude anzupassen. In der Regel beauftragt der Bauherr erfahrene Gutachter mit der Erstellung des Rückbau- und Entsorgungskonzeptes, zumal neben der Gebäudehistorie eine qualifizierte Probennahme sowie bewertende Analytik des abzubrechenden Materials als Grundlage dienen. Das Rückbau- und Entsorgungskonzept gibt dem Abbruchunternehmer prinzipielle Vorgaben zum Rückbau. Erst wenn die Vergabe erfolgt, die Rückbautechniken festgelegt und konkrete Entsorgungswege ausgewählt wurden, kann das Konzept ergänzt werden.

### **Vor Abbruchbeginn**

#### 3.1 Durchführung der Abbruchmaßnahme

- 3.1.1 Einleitung (Hintergründe zum Vorhaben, Grundstücksbeschreibung)
- 3.1.2 Beschreibung der Abbruchmaßnahme
- 3.1.3 Darstellung des zeitlichen Abbruchverlaufes (Bauzeitenplan)

#### 3.2 Gebäudedarstellung

- 3.2.1 Topographische Karte
- 3.2.2 Lageplan
- 3.2.3 Grundriss- und Schnittzeichnungen
- 3.2.4 Fotos der abzubrechenden Gebäude
- 3.2.5 Dokumentation über Bau- und Nutzungsgeschichte
- 3.2.6 Prüfung des Kontaminationsverdacht (siehe Anlage **Formular**)

### 3.3 Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 3.3.1 Detailliertes Kataster der anfallenden Abfälle
  - 3.3.1.1 Beschreibung der schadstoffbelasteten Bauteile nach Beschaffenheit und Vorkommen (Gebäude- und Raumzuordnung)
  - 3.3.1.2 Deklarationsanalytik; Analytik der enthaltenen Schadstoffe und deren Bewertung (als Grundlage für die Einstufung der Abfälle nach Abfallverzeichnisverordnung –AVV–)
  - 3.3.1.3 Zuordnung der jeweiligen Abfallart zu Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV
  - 3.3.1.4 Geschätzte Mengen der jeweiligen Abfallart
  - 3.3.1.5 Darstellungen des geplanten Entsorgungsweges je Abfallart
  - 3.3.1.6 Entsorgungsnachweise (sofern Entsorger bereits ausgewählt)

### **Nach Beendigung der Abbruchmaßnahme**

#### 3.4 Abschlussbericht

- 3.4.1 Kurze Darstellung über Beendigung der Abbruchmaßnahme
- 3.4.2 Beschreibung eventueller Abweichungen bei der Durchführung
- 3.4.3 Darstellung der Entsorgungswege je Abfallart
  - 3.4.2.1 Anschrift des Beförderers
  - 3.4.2.2 Anschrift des Entsorgungsunternehmens
  - 3.4.2.3 Art und Adresse der Entsorgungsanlage
  - 3.4.2.4 Behandlungsart des jeweiligen Abfalls
  - 3.4.2.5 Begründung für den Fall, dass verwertbare Abfälle beseitigt werden
  - 3.4.2.6 Entsorgungsnachweise (falls noch nicht eingereicht)
  - 3.4.2.7 Durchschriften der Begleit- und Übernahmescheine

### **4. Was sonst noch zu beachten ist**

Neben den abfallwirtschaftlichen und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen werden im Rahmen von Abbruchmaßnahmen meistens auch Belange der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes und des Naturschutzes berührt.

Beim Vorhandensein von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Abscheiderinhalte, Transformatorenöle, Tankinhalte), notwendige Grundwasserhaltung oder das beabsichtigte Verwenden von Recyclingmaterial ist ebenfalls die Abteilung Technischer Umweltschutz der Stadt Gelsenkirchen zu informieren.

Es muss zudem geprüft werden, ob es sich bei der Fläche um einen Altlastenstandort handelt und durch den Rückbau Schadstoffe in den Untergrund versickern könnten. Bei Bodenbelastungen und Bodenaushub ist die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen zuständig.

Alte Gebäude können auch eine Heimat für Fledermäuse oder Greifvögel geworden sein bzw. haben sich auf dem Grundstück geschützte Tier- und Pflanzenarten angesiedelt. Hierzu gibt die Untere Naturschutzbehörde der Stadt Gelsenkirchen Auskunft oder erteilt entsprechende Auflagen.

Entsprechende Maßnahmen oder Untersuchungen sind deshalb vor Abbruchbeginn mit den genannten Fachbehörden abzustimmen.